

KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Herrn
Rolf Diederichs
Im Fraustück 5

56729 Kirchwald



JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Unser Aktenzeichen:
4.41

Auskunft erteilt:
Manfred Betker

Zimmer-Nr.: Durchwahl: 02 61 / 1 08 -
505 427

Datum:
20.06.2003

Kreisheute:
Bahnhofstraße 9
56048 Koblenz
(Vom Hauptbahnhof und Bus-
bahnhof Löhr-Center 5 Geb-
minuten)

Parkplatz:
Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Gebührenpflichtig
sonstags geöffnet

Sprechzeiten:
montags bis freitags
8.30 bis 12.00 Uhr

Telefon 02 61 / 10 80
Telefax 02 61 / 3 58 60
und 02 61 / 30 96 42

Internet-Adresse:
www.mayen-koblenz.de
e-mail-Adresse:
info@mayen-koblenz.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
(BLZ 570 501 20)
Konto-Nr. 1 024
KreisSparkasse Mayen
(BLZ 574 500 10)
Konto-Nr. 8 581
Postgironum Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 24 60-508

**ÖPNV zur Regionalen Schule Nachtsheim;
Ihre E-Mail vom 16.06.2003 an Herrn Landrat Albert Berg-Winters**

Sehr geehrter Herr Diederichs,

Herr Landrat Albert-Berg-Winters hat mich als den zuständigen Ab-
teilungsleiter gebeten, auf Ihre E-Mail vom 16.06.2003 zu antwor-
ten.

Zu den einzelnen Punkten möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 des Nahverkehrsgesetzes (NVG) soll der Nah-
verkehrsplan Aussagen enthalten zu den Standards der zum Einsatz
kommenden Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs.
Der Nahverkehrsplan des Landkreises Mayen-Koblenz weist auf die
rechtlichen Vorschriften zur Beschaffenheit und zum Einsatz der
Fahrzeuge hin. Im übrigen besteht unsere Aufgabe in Information
und Beratung.

Wir haben deshalb Ihr Schreiben betreffend den Welter „Schulbus“
vom 12.06.2003 am Tage des Erhalts, d.h. am 16.06.2003 an den Li-
nienbetreiber, die RMV, weitergegeben.
Von dort erhielten wir, ebenfalls am 16.06.2003, die Nachricht,
dass der Bus nach der polizeilichen Kontrolle seine Fahrt fortset-
zen durfte. Die Fa. Welter hat trotzdem vor dem weiteren Einsatz
des Fahrzeuges im ÖPNV die in Rede stehenden Reifen noch am glei-
chen Tag gewechselt.

§ 8 Abs. 3 Nr. 8 NVG führt aus, dass die örtlich tätigen Fahrgast-
und Umweltverbände beratend an der Aufstellung des Nahverkehrspla-
nes mitwirken sollen.
Es handelt sich hier um die öffentlich anerkannten Institutionen.
Sofern Sie den Bundesminister für Verkehr informieren möchten,
bitten wir Sie, dies selbst zu tun.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Betker